

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 BN 8.04
OVG 7a D 42/01.NE

In der Normenkontrollsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 18. Mai 2004
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Paetow
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rojahn und
Dr. Jannasch

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Beigeladene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die Beigeladene hat ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2003 mit Schriftsatz vom 13. Mai 2004 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Dr. Paetow

Prof. Dr. Rojahn

Dr. Jannasch